

Vereinssatzung

„Jugendbetreuerverein

Rheinland“

Düsseldorf, 11.12.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugendbetreuerverein Rheinland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in der Bockholtstraße 151 in 41460 Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet zum 30.09..

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und der Erziehung. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Verantwortlichkeit für Natur- und Umweltschutz, Demokratie, Respekt, Toleranz und Gemeinwohl durch freizeit-, bewegungsorientierte und erlebnispädagogische Betreuungsangebote näher zu bringen.

Der Zweck des Jugendbetreuervereins Rheinland wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Sicherstellung von nachhaltiger Kinder-, Jugend- und Ferienbetreuung im Rahmen von Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen,
- die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der pädagogischen Betreuung im Rahmen von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche durch gezielte Qualifizierungs- sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Aus- und Weiterbildung von Kinder- und Jugendbetreuern in den Bereichen ferien-, freizeit- und erholungsorientierter Pädagogik zu konzipieren, durchzuführen und einer regelmäßigen Evaluation zu unterziehen,
- die Zusammenarbeit und der Austausch mit anderen Sportvereinen, Organisationen und Unternehmen im Bereich betreuter Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Juristische Personen müssen im Jugendreisebereich tätig sein.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über den Antrag. Der Beschluss über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes bedarf der einfachen Mehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ordentliche Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einreichen, die mit dreiviertel Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf mindestens ein Jahr erworben. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft ermächtigt zur stimmberechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder den Ausschluss.
8. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
9. Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ordentliche Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einreichen, die ihn mit dreiviertel Mehrheit aufheben kann.
10. Die ordentlichen Mitglieder haben beim Austritt oder Ausschluss keine Ansprüche gegen den Verein, soweit diese nicht durch gesonderte vertragliche Vereinbarung festgelegt sind.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von

Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin postalisch oder per E-Mail.
3. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von Seiten der ordentlichen Mitglieder dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor Sitzungstermin vorliegen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, oder einem zu Beginn der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewähltem Versammlungsleiter geleitet. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet wird und allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden muss.
7. Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung wie in § 11.2 einberufen werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand und eine/n Kassenprüfer/in. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht und den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt nach Antrag der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen.
10. Auf sämtliche Formvorschriften im Hinblick auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann einvernehmlich verzichtet werden, sofern sämtliche Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

7. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und diesen in angemessener Form für seine Tätigkeit entschädigen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

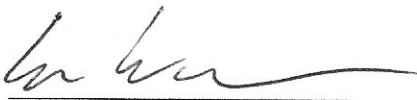
§ 13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn Anträge hierzu mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden und diese Anträge allen ordentlichen Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich zugestellt werden.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eingereicht werden.
2. Der Vorstand muss diesen Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine dreiviertel Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendförderung in NRW zu verwenden hat.

Düsseldorf, 19.11.2018



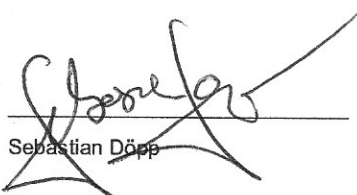
Simon Watermeier



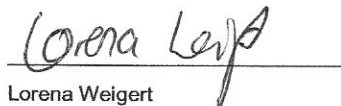
Marcel Brockmann



Louisa Weil



Sebastian Döpp



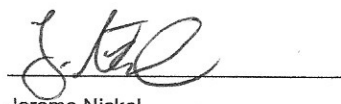
Lorena Weigert



Maria Leister



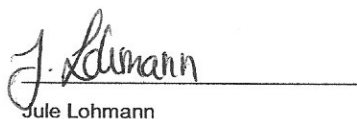
Annalena Döpp



Jerome Nickel



Robin Olu



Jule Lohmann